

SCHWERPUNKT

75 Jahre Grundgesetz – Perspektiven feministischer Rechtskritik

Grundgesetz im Gegenwind: Nutzen und Notwendigkeit feministischer Rechtskritik. Eine Einleitung

GESINE FUCHS, GABRIELE WILDE

Am 23. Mai 2024 wird das Grundgesetz 75 Jahre. Es gilt als eine erfolgreiche Verfassung, die bis heute eine stabile rechtsstaatliche Demokratie in Deutschland ermöglicht. Im offiziellen Selbstverständnis steht sie für eine „freiheitliche und demokratische Grundordnung“, „die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt“ (BVerfGE 2, 1, 12).¹

Diese Überzeugung gilt auch für die vom Grundgesetz geschaffenen Verfassungsinstitutionen, die diesen Erfolg erst möglich gemacht hätten. Gemeint ist damit allen voran das Bundesverfassungsgericht, das als eine über dem politischen Prozess stehende Institution die individuelle und politische Freiheit der Bürger*innen schützt. Die Betonung der ordnungspolitischen Relevanz des Grundgesetzes bezieht sich dabei nicht nur auf ein Verfassungsverständnis im Sinne einer „Zuständigkeitsordnung“ politischer Gewalten (Wilde 2001, 132f.). Vielmehr stellt das Grundgesetz ein normatives Aktionsprogramm, ein politisches Rahmenprogramm dar, aus dem sich – weil es bestimmte Wertvorstellungen umfasst – eine demokratische ‚Leitkultur‘ ablesen lässt, die das Verhaltens- und Normengefüge der Menschen regelt – so Gesine Schwan (2019) in einem Interview anlässlich des 70. Geburtstages der bundesdeutschen Verfassung.

Als Kern staatlichen Handelns für das gesellschaftliche Zusammenleben gilt Artikel 1 Grundgesetz (GG): Die Würde des Menschen ist unantastbar. Im Wortlaut eher allgemein gehalten, stellt er tatsächlich den wichtigsten Artikel für den Schutz von Minderheiten und benachteiligten Gruppen dar. Denn der Schutz der Menschenwürde umfasst den Schutz menschlicher Freiheit und Selbstbestimmung ebenso wie den Schutz vor Benachteiligung und Diskriminierung und bindet damit staatliches Handeln an die Grundsätze der Gerechtigkeit, Sicherheit und Verhältnismäßigkeit. Mit dieser Auslegung war das Grundgesetz seit dem Inkrafttreten 1949 zweifellos auch ein entscheidender Meilenstein für die Realisierung demokratischer Geschlechterverhältnisse. Denn nicht zuletzt setzte der Gleichberechtigungssatz in Art. 3 Abs. 2 GG („Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“) dem gleichheitswidrigen Recht

verfassungsrechtliche Schranken und „konnte nicht länger als bloße rechtspolitische Forderung abgetan werden“ (Sacksofsky 2001).

Insbesondere die Verankerung der Gleichberechtigung als Staatsziel im zweiten Satz: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“, hat seit seiner Einfügung 1994 im Zuge der Wiedervereinigung zu zahlreichen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Änderungen und Anpassungen geführt. Wegweisend und in öffentlichen Debatten breit rezipiert waren dabei insbesondere Regelungen zu geschlechterpolitisch bedeutsamen Konflikten wie Schwangerschaftsabbrüchen und ihrer Werbung, zur Fortpflanzungsmedizin, zum Tragen von Kopftüchern oder auch zu Gleichstellungsmaßnahmen im Kontext europäischer Politik. Eine besondere Bedeutung nimmt Rechtsprechung zur Würde bei Fragen von Flucht, Asyl- und Migration im Kontext des Rechts, Rechte zu haben (Arendt 1991, 462) ein und nicht zuletzt bei Fragen der sozialen Grundsicherung.

Dennoch bleibt die Bilanz ambivalent: Zwar gewährten die verfassungsrechtlichen Urteile des Bundes und der Länder schutzbedürftigen Minderheiten zunehmend mehr Rechte. Richtet man jedoch den Blick auf soziale Rechte oder auf Lohn- und Chancengleichheit, ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen 75 Jahre nach Einführung des Grundgesetzes bei weitem nicht erreicht. Zudem führen krisenhafte Entwicklungen wie der Klimawandel, die Covid-19 Pandemie, die Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten verstärkt zu kontroversen Diskussionen in der politischen Öffentlichkeit etwa zur Bedeutung und Geltung sowie zum Schutz und Ausmaß des Würdekerns bestehender Grundrechte. Hinzu kommt, dass rechtsautoritäre Parteien und Bewegungen Grundrechte infrage stellen und rückwärtsgewandt gegen Gleichstellung mobilisieren.

Feministische Rechtswissenschaft und feministisch-politikwissenschaftliche Befassung mit dem Recht

Die rechtswissenschaftliche Geschlechterforschung hat sich im deutschsprachigen Raum etabliert und analysiert Recht als Bestandteil gesellschaftlicher Realität. Rechtspolitiker*innen und Verfassungsrechtler*innen greifen zentrale Probleme geschlechtssensibler Rechtsbereiche auf und reflektieren kritisch Themen und Fragen etwa zum Gleichheitsgrundsatz im Verhältnis zur Freiheit sowie zur Menschenwürde. Dennoch sind im geltenden Recht weiterhin Vorstellungen des weißen männlichen heteronormativen autonomen Subjekts vorhanden, welche als geschlechtsneutral gelten, aber Lebenszusammenhänge außerhalb dieser Norm unberücksichtigt lässt (Binder 2021, 202). Die feministische Rechtswissenschaft (Holzleithner 2002; Foljanty/Lembke 2012; Büchler/Cottier/Hotz 2012) und interdisziplinär ausgerichtete Forschungsgruppen (z.B. „Recht – Geschlecht – Kollektivität“) widmen sich verstärkt neuen Fragen der Rechtstheorie, -philosophie und -dogmatik (z.B. Baer/Sacksofsky 2018). Sie blicken umfassend auf Wissenspraktiken von Gerichten

(Kocher 2021) und die vielfältigen Ambivalenzen von Rechtsmobilisierung und sozialen Kämpfen (z.B. Hensel/Höllmann 2021), stellen aber auch Wissen für die juristische Praxis bereit (Mangold/Payandeh 2022). Feministische Rechtswissenschaft ist schließlich auch über spezielle Schriftenreihen und Lehrstuhlinhaberinnen institutionalisiert.

Dennoch bleibt besonders für autonome Frauenbewegungen bis heute die Überwindung des patriarchalen Systems eine zentrale Herausforderung, denn aus deren Perspektive sind grundstürzende Veränderungen notwendig, die nicht innerhalb des Systems vollzogen werden können: „Daher setzte diese Strömung der Frauenbewegung kaum auf rechtspolitische Forderungen oder die Durchsetzung von Reformvorhaben, die ohnehin nicht weit genug reichen konnten. Für die Juristinnen, die sich der autonomen Frauenbewegung zugehörig fühlten, war der natürliche Ort, in dem sich die generelle Skepsis gegenüber Recht als patriarchalem System mit der Ausübung eines klassischen juristischen Berufs am ehesten verbinden ließ, die Anwaltschaft. Als Rechtsanwältin war es möglich, das Recht instrumentell, d.h. zugunsten der Benachteiligten, zu nutzen, ohne sich zugleich mit ihm zu identifizieren“ (Sacksofsky 2019, 5f.).

Bemerkenswerterweise beschäftigt sich die feministische Politikwissenschaft nur am Rande mit Recht und Kämpfen um das Recht (aber Cichowski 2013; Wilde 2004). Es scheint, als habe feministische Rechtskritik (Baer 2021, Kapitel 4) nicht nur soziale Bewegungen, sondern auch zumindest die deutschsprachige Disziplin zurückhaltend gegenüber den Potenzialen des Rechts gemacht (Fuchs/Berghahn 2012, 11ff.) – obwohl Recht ein zentrales politisches Steuerungsinstrument ist und gleichstellungspolitische Forderungen sehr häufig auf die zivilen, politischen und sozialen Rechte von Frauen zielen. Dabei nimmt empirisch die politisch-strategische Unterstützung von Rechtskämpfen zu (siehe die Beiträge in Graser/Helmrich 2019; Buckel/Pichl/Vestena 2021), etwa durch den European Council for Constitutional and Human Rights (ECCHR) und die Gesellschaft für Freiheitsrechte. Deren Agenda ist auch geschlechterpolitisch, etwa zur Lohngleichheit, so dass es ebenfalls für die feministische Policyforschung relevant ist. Denn nicht zuletzt erweist sich die Formulierung und Umsetzung von (verfassungsgerichtlichen) Entscheidungen in geltendes und anwendbares Recht als abhängig von einem kontroversen Wissen, das mittels diskursiver Praxen in gesellschaftlichen Auseinandersetzungsprozessen generiert wird und sich oftmals eindeutigen grundrechtskonformen Interpretationen im Hinblick etwa auf Gerechtigkeit und Parität entzieht.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie robust die Institution des Grundgesetzes mit seinen Errungenschaften eigentlich ist; zeigt sich doch sowohl in Polen wie in Ungarn, wie schnell eine Verfassungsordnung durch Ernennungs- und Abberufungsregeln, Disziplinarverfahren und Veränderung der Geschäftsordnungen der obersten Gerichte auch im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, den Machtinteressen des autoritären Rechtspopulismus unterworfen werden kann.

Vor diesem politischen Hintergrund und angesichts der Erträge feministischer Rechtsforschung identifizieren wir drei aktuelle Problembereiche: Wie geht das

Recht mit Differenz um? Was bewirkt Recht in der Gesellschaft für demokratische Geschlechterverhältnisse? Und schließlich: Was folgt aus der Gefahr rechtsautoritärer Angriffe auf die (Verfassungs-)Gerichtsbarkeit?

Wie geht das Recht mit Differenz um?

Das Dilemma von Gleichheit und Differenz begleitet feministische Theorie und Praxis seit jeher. Die Forderung nach Geschlechtergleichheit wird paradoxerweise mit Betonung der Geschlechterdifferenzen untermauert. Welche Gleichheit der Geschlechter soll erreicht werden, welche Differenzen sollen maßgeblich für rechtliche und politische Interventionen sein (Gerhard 1990)? Angesichts differenzierter Konzeptualisierungen und vielfältiger Lebensrealitäten von Geschlecht ist zu fragen, ob das Grundgesetz für ein postkategoriales Antidiskriminierungsrecht gerüstet ist oder es eine Erweiterung des Diskriminierungsverbots braucht.

Im Gleichstellungsrecht jedenfalls stellt nicht jede Ungleichbehandlung eine Diskriminierung dar. Vielmehr gelten Gleichheitssatz und Differenzierungsverbote nur zugunsten gesellschaftlich marginalisierter Personen (Lembke/Liebscher 2014, 264). Unterschiede zwischen Menschen sind für das Recht dann relevant, wenn sie Ausdruck gesellschaftlich relevanter Dominierungen bzw. Hierarchisierungen sind (Baer 1995; Sacksofsky 1991). In der deutschen Verfassung geht das Gleichheitsrecht über einen allgemeinen Gleichheitssatz hinaus. Diskriminierungsverbote und Gleichstellungsgebote in Antidiskriminierungsgesetzen reagieren auf soziale Ungleichheitsverhältnisse, Benachteiligungen, Gewalt und Diskriminierung aufgrund von Machtverhältnissen wie Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und Heteronormativität: Als historisch-kulturelle, strukturelle und soziale Zuschreibungen sind diese Faktoren „besonders tief in Stereotypen, Diskursen, Normen und Institutionen verwurzelt und sind sozial bedeutsam, weil sie auch über gesellschaftliche Positionierungen und Ressourcen, über Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten entscheiden“ (Lembke/Liebscher 2014, 269).

Auch wenn in diesem Verständnis das Gleichheitsrecht untrennbar mit Fragen gesellschaftlicher Machtverhältnisse verknüpft wird, besteht aus einer feministisch-rechtskritischen Perspektive das Problem darin, dass die Lösung vom formalen Differenzierungsverbot nicht mit der Aufgabe gruppenkonstituierender Merkmale oder Kategorien verbunden wurde (ebd., 267). Vielmehr hält die herrschende Rechtsdogmatik sowohl bei der mittelbaren Diskriminierung als auch bei den positiven Maßnahmen an unveränderlichen Persönlichkeitsmerkmalen fest.

Mit einem kategorial verfassten Antidiskriminierungsrecht können jedoch – so die feministische Rechtskritik – mehrdimensionale Diskriminierungsrealitäten nur unzureichend erfasst werden. So findet in der grundrechtlichen Kommentarliteratur (etwa Voigt 2011) der Begriff der intersektionellen Diskriminierung eine Verwendung, „ohne dass die einzelnen Diskriminierungsgründe voneinander getrennt werden können“ (Lembke/Liebscher 2014, 279). Daraus jedoch erschließt sich das Vor-

liegen einer Ungleichbehandlung aufgrund intersektionaler Merkmalsausprägungen nicht ohne Weiteres. Denn werden bei einer vorliegenden Ungleichbehandlung lediglich Religion oder Herkunft der betroffenen Person berücksichtigt, „bleiben zentrale strukturelle Momente der Benachteiligung – Rassismus und Sexismus – in der Rechtsanwendung unbenannt. Dadurch wird die (mehrdimensionale) Diskriminierungserfahrung der Betroffenen negiert und gesellschaftliche Machtverhältnisse werden unsichtbar gemacht“ (ebd., 275f.). Gefordert wird stattdessen ein postkategoriales Diskriminierungsrechts, das mehrdimensionale Diskriminierungsrealitäten anerkennt und berücksichtigt, dass Diskriminierungskategorien „gesellschaftliche Strukturkategorien (sind), entlang derer sich soziale Chancen und Positionen verteilen und Menschen stereotypisiert und kategorisiert werden“ (ebd., 263).

Zu der Frage, wie sich politische Vorkehrungen für die Sicherung und Wirkkraft der Grundrechte unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt, Differenz und Pluralität entwickeln und die sich daraus resultierende Ungleichheitsverhältnisse verändert haben, äußert sich Susanne Baer im Interview (in diesem Heft) differenziert. In diesem Zusammenhang zeigt sie jedoch auch auf, warum es nach wie vor schwierig ist, trotz Grundgesetz einfache Forderungen politisch oder gerichtlich durchzusetzen und reflektiert die Frage, inwieweit das Grundgesetz für ein postkategoriales Antidiskriminierungsrecht gerüstet ist oder es ein neues Diskriminierungsverbot bezogen auf sexuelle Identität braucht. So hat aus ihrer Sicht die frühere Lesart des besonderen Gleichheitssatzes als strikt formales Differenzierungsverbot einen gesellschaftlich sensiblen Zugang verbaut (Baer 2010).

Baer macht deutlich, inwiefern für sie das rechtlich zu adressierende Problem eines kategorialen Antidiskriminierungsrechts weniger in besonderen Persönlichkeitsmerkmalen oder in der Zugehörigkeit zu einer Gruppe liegt, sondern vielmehr in der diskriminierenden Zuordnung von Menschen zu einer sozialen Gruppe. In Verbindung damit sieht sie die Gefahr vor allem darin, dass sozial konstruierte Differenzen essentialisiert und unterschiedliche Lebensrealitäten innerhalb sozialer Gruppen homogenisiert werden. Damit aber könne letztendlich nicht geprüft werden, ob die diskriminierende Handlung auf einer rassistischen und/oder sexistischen Zuschreibung seitens der benachteiligenden Person oder Institution beruht, oder aufgrund von Geschlechtszugehörigkeit, Ethnie oder Religion erfolge. Deshalb favorisiert sie die Ausweitung eines postkategorialen Rechts, anhand dessen die strukturelle Dimension von Diskriminierung sichtbar gemacht werden kann.

Was bewirkt Recht in der Gesellschaft für demokratische Geschlechterverhältnisse?

Doch wie hat die Auslegung des Grundgesetzes Macht und Ungleichheit im Geschlechterverhältnis tatsächlich geprägt? Wo sind Entwicklungen hin zu geschlechterdemokratischen Realitäten zu beobachten? In Verbindung mit diesen Fragen werfen wir im Folgenden einen Blick auf klassische jedoch exemplarische Berei-

che: allen voran die Frage des Schwangerschaftsabbruches, gefolgt von Fragen der Lohngleichheit und Gewalt.

Schwangerschaftsabbruch

Bezogen auf die Abtreibungsurteile lässt sich sagen, dass weder feministische Rechtskritik in das Rasonnement des Bundesverfassungsgerichts eingeflossen sind noch ein geschlechtersensibler Würdebegriff zur Anwendung kam. Vielmehr blieben die Urteile zum Abtreibungsparagrafen § 218 mit Blick auf Frauenrechte ambivalent. In beiden Urteilen wurde die mit Art. 1 GG vorgegebene staatliche Schutzpflicht für das ungeborene Leben und damit gegen die Menschenwürde von Frauen ausgelegt und zudem ein religiös-moralischer Menschenwürdebegriff gegen eine demokratische Menschenwürde ausgespielt: Grundrechte der Entscheidungs- und Gewissensfreiheit und der Handlungsfreiheit wurden nicht berücksichtigt (dazu auch Klein 2023).

Die geltende Regelung des Schwangerschaftsabbruchs – „straflos, aber (unheilbar) rechtswidrig“ (siehe Berghahn in diesem Band mit Verweis auf das Urteil [BVerfGE 88, 203ff.] des Zweiten Senats zum Schwangerschaftsabbruch 1993) hat negative Auswirkungen auf den tatsächlichen Zugang zum Recht auf Schwangerschaftsabbruch in Deutschland. Dazu gehören nicht nur der Zugang zur medizinischen Leistung an sich, sondern auch zu Informationen, Beratungsstellen und selbstbestimmter Familienplanung, was als Indikator für die Geschlechtergerechtigkeit einer Gesellschaft gelten kann (Klein/Wapler 2019, 21). Eine Correctiv-Recherche (correctiv 2022) bestätigte schlechte Zugänglichkeit zu Leistungen rund um Abtreibung. Ein Fünftel der 1700 Befragten berichtete zudem von bevormundender, übergriffiger Beratung unter Druck, schlechter und unwürdiger medizinischer Behandlung, Schuld und Scham sowie vielfältigen Hürden und der Suche nach einer Praxis oder Klinik für den Abbruch: Nur 40% der öffentlichen Krankenhäuser in Deutschland führen Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsindikation durch – das ist zu wenig und häufig zu weit von den Wohnorten ungewollt Schwangerer entfernt. Die Zahl der Praxen und Kliniken, die Abbrüche durchführen, hat sich seit 2003 halbiert (Riese 2023). Auch sind Schwangerschaftsabbrüche nur schlecht im Curriculum des Medizinstudiums verankert (Becke 2019).

Die Informationslage, wo Schwangerschaftsabbrüche möglich sind, ist auch nach Aufhebung des § 219a StGB (Werbeverbot für Abtreibungen) schlecht und häufig irreführend (siehe auch Zanini et al. 2021). Ungewollt Schwangere weichen auch in Deutschland auf telemedizinische Dienste außerhalb des offiziellen Gesundheitswesens aus, wie etwa bei der Organisation „Women on Web“ (Killinger et al. 2020): Das Bedürfnis nach Schutz der Privatsphäre, Druck durch die moralischen Einstellungen von Anbietenden im Gesundheitswesen und finanzielle Engpässe durch die Selbstzahlungspflicht oder auch ein ungesicherter Aufenthaltsstatus sind wesentliche Gründe für dieses Ausweichen.

Eine politikwissenschaftliche Analyse zu Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland und den USA kommt zum Schluss, dass (anti-)feministische Mobilisierungen über das Rechtssystem bei Abtreibung durchaus erfolgreich waren, jedoch mit dem Risiko des politischen Kontroll- und Gestaltungsverlustes behaftet sind und Erfolge von der personellen Zusammensetzung der Gerichte abhängig sind. Zudem haben höchstrichterliche Urteile die gesellschaftlichen Konflikte nicht befriedet (Rehder/van Elten 2021, 133f.).

Die Bundesregierung hat Anfang 2024 eine Expert*innenkommission berufen, die Wege prüfen soll, den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafrechts zu regeln. Zudem gibt es Bestrebungen, die steigende Gehwegbelastigung, also das Bedrängen von Schwangeren auf dem Weg zum Abbruch, als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (Deutschlandfunk 2024). Es bleibt abzuwarten, inwiefern im politischen Diskurs grundrechtliche Argumente stärker werden und ob auch andere Gruppen als Politiker*innen in der Debatte gehört werden.

Lohngleichheit

Geschlechterungleichheiten in der Verteilung von Zeit, Geld und somit auch Anerkennung zeigen sich exemplarisch in Lohnungleichheiten. Dem stark gestiegenen Qualifikationsniveau und einer gewachsenen Erwerbsbeteiligung von Frauen stehen mehrere Lücken zwischen den Geschlechtern gegenüber: Frauen sind weniger häufig erwerbstätig, sie arbeiten deutlich mehr Teilzeit und sind in prekären Arbeitsverhältnissen überrepräsentiert. Sie schultern zudem 44% mehr unbezahlte Arbeit als Männer (Statistisches Bundesamt 2024). Die unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke liegt in Deutschland hartnäckig bei 18% und somit über dem EU27-Durchschnitt von 13%.²

Lohngleichheit ist ein Feld, in dem es schwierig war und ist, europa- und verfassungsrechtliche Vorgaben in Gesetze umzusetzen (zur allgemeinen Problematik Wiede/Wolf/Fattmann 2023). Diese notorischen Implementationslücken machten wiederholte Klagen vor deutschen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof (EUGH) nötig (Fuchs et al. 2009). In Deutschland werden Wege über Tarifverträge und Sensibilisierungs- wie Informationsmaßnahmen gegenüber gesetzlichen Verpflichtungen und starken Beschwerdeinstanzen bevorzugt (Fuchs 2010). Eine solche „weiche“ Maßnahme ist auch das Entgelttransparenzgesetz von 2017, das individuelle Auskunftsrechte über die Lohnstruktur im Unternehmen enthält, sowie Berichts- und Planpflichten für größere Unternehmen und Verwaltungen vorsehen. Die zweite Gesetzesevaluation von 2023 bescheinigte diesen Maßnahmen weitgehende Wirkungslosigkeit auf die Lohnlücke (Institut für angewandte Wirtschaftsforschung 2023, 13ff.): es ist bei Beschäftigten zu wenig bekannt und wird selten genutzt, die Unternehmenspflichten werden selten umgesetzt und es bleibt wegen fehlender Sanktionen folgenlos. Die neue Entgelttransparenzrichtlinie der EU (RL 2023/970) macht nun umfassende Änderungen am Gesetz nötig: So muss das Gesetz

für Unternehmen jeder Größe gelten. Der Auskunftsanspruch über Entgeltstrukturen muss ausgeweitet werden, z.B. auf Bewerber*innen. Die Beweislast muss tatsächlich erleichtert werden, d.h. Unternehmen müssen nachweisen, dass bei festgestellten Lohnunterschieden die Entgeltstruktur nichtdiskriminierend ist. Hierzu wäre nicht mehr eine Vergleichsgruppe von mindestens sechs Personen des anderen Geschlechts nötig, sondern es könnten auch Einzelpersonen, die nicht mehr im Unternehmen arbeiten, herangezogen werden (Jochmann-Döll/Rabe/Specht 2023). Es sind politische Zurückhaltung bei der Implementation der Richtlinie und damit zukünftige betriebliche wie gerichtliche Auseinandersetzungen zu erwarten. Seit den 2000er-Jahren wächst allerdings in den Gewerkschaften und in der Zivilgesellschaft der Widerstand gegen Lohndiskriminierung; hiervon zeugen Aktionen wie der Equal Pay Day und die kontinuierliche Entwicklung von Instrumenten für Lohngleichheit in Betrieben.³

(Häusliche) Gewalt

Die Privatsphäre ist durchzogen von Macht- und Herrschaftsverhältnissen, und ist in diesem Sinne höchst politisch. Die Skandalisierung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifischer Gewalt war und ist daher eine feministische Kernforderung. Grundrechte gelten auch zwischen Personen und nicht nur im Verhältnis zwischen Staat und Individuum – dazu gehört auch das Recht auf Freiheit und körperliche wie psychische Unversehrtheit. Ein wirksamer gesetzlicher Schutz vor verschiedenen Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt, Strafrechtsnormen und eine effektive Verfolgung sind daher nötig (zentrale Befunde siehe Schröttle 2018).

Die Anzahl der Betroffenen häuslicher Gewalt mit seinen beiden Ausprägungen Partnerschaftsgewalt und innerfamiliäre Gewalt lag im Jahr 2022 bei 240.574 Personen und ist damit im Hellfeld um 8,5% im Vergleich zum Vorjahr und um 13% im Fünfjahresvergleich angestiegen. Etwas mehr als die Hälfte der Geschädigten lebte mit der tatverdächtigen Person in einem gemeinsamen Haushalt. Betroffene häuslicher Gewalt waren zu 65,6% (157.818) durch Partnerschaftsgewalt betroffen, zu 34,4% durch innerfamiliäre Gewalt (82.729 Opfer) (BKA 2023, 5). 133 Frauen und 19 Männer wurden 2022 Todesopfer von Partnergewalt (ebd., 16). Somit wird in Deutschland an jedem dritten Tag eine Frau Opfer von Mord oder Totschlag durch ihren Partner oder Ex-Partner.

Ein Meilenstein internationalen Rechts ist die 2014 in Kraft getretene Istanbul-Konvention, also das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Niemi/Peroni/Stoyanova 2020). Es verpflichtet Staaten, „einen umfassenden Rahmen, Politiken und Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ zu schaffen (Art. 1, a-c), und geschlechtsspezifische Stereotypen, kulturelle Muster und Ungleichheiten, die Gewalt gegen Frauen begünstigen, zu be-

kämpfen (Art. 12). Geschlecht wird in Artikel 3 c der Konvention definiert als „die gesellschaftlichen geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht“. Diese Definition des sozialen Geschlechts war und ist Anlass für heftige populistische Debatten um die Ratifizierung der Konvention (bis heute nicht geschehen in Armenien, Bulgarien, Litauen, der Slowakei, Tschechien und Ungarn; Aserbeidschan und Russland hatten nicht unterzeichnet) – kürzliche Ratifizierungen hingegen (Moldawien und die Ukraine im Jahr 2022) können auch als „Bekenntnis zu Europa“ gelesen werden.⁴

In Deutschland wurden vor und nach der Ratifizierung gesetzliche Verbesserungen für den Schutz vor häuslicher Gewalt eingeführt; dazu zählt auch, dass seit 1992 Vergewaltigung in der Ehe strafbar ist. Vergewaltigung und sexuelle Gewalt sind mittlerweile einwilligungsabhängig definiert (Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, §§ 174ff. StGB). Verschiedene digitale Gewaltformen (etwa Cyberstalking und Weitergabe von Bildern im Internet) sind kriminalisiert. Das Kontrollgremium der Istanbul-Konvention, die Expert*innengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO), hält in seinem Bericht zur Lage in Deutschland von 2022 zahlreiche Unzulänglichkeiten fest. So fehle es an einer „nationalen Strategie mit gemeinsamen Definitionen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, und an landesweiten Zielen für die Umsetzung der Konvention sowie an einer nationalen Koordinationsstelle. Behördenübergreifende Zusammenarbeit und systematische wie geschlechtersensible Risikobewertung seien unzureichend entwickelt. Es gebe nicht überall genügend Plätze in Frauenhäusern und die Finanzierungsanforderungen seien so komplex, besonders im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus, dass viele Frauen sich zwischen Rückkehr zum Täter oder dem Risiko der Obdachlosigkeit entscheiden müssten. Eklatant unzureichend sei der Gewaltschutz im Asylbereich beim Asylverfahren und namentlich in Kollektivunterkünften. GREVIO fordert einen nationalen Aktionsplan, der sich auch um intersektionale Diskriminierung kümmert und die geschlechtsspezifische Dimension von Gewalt in alle Gesetze, Maßnahmen und Programme einbezieht (BMFSFJ 2022. 9-12). Deutlich wird an dieser Bewertung, die sich auf den offiziellen Bericht, NGO-Schattenberichte und einen Evaluierungsbesuch stützt, dass nicht nur die „richtigen Gesetze“ nötig sind, sondern dass die exekutive Umsetzung und Koordination über die Wirksamkeit dieser Gesetze entscheiden und hier erheblicher Spielraum besteht.

Was folgt aus der Gefahr rechtsautoritärer Angriffe auf die (Verfassungs-) Gerichtsbarkeit?

Vor dem Hintergrund autoritärer Entwicklungen und postfaktischer Zeitdiagnosen lassen sich Angriffe auf den Rechtsstaat und eine Schwächung des Rechts beobachten. Im Interview im vorliegenden Heft erkennt Susanne Baer die Erosion von

Rechtsstaatlichkeit in Europa als Teil eines ethnonationalistischen, rechtspopulistisch-autoritären Programms, dessen Ziel darin besteht, die Verfassungsgerichte und auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zu entmachten, um so die Demokratie zu kapern.

Insbesondere aber greift der autoritäre Populismus egalitäre Geschlechterverhältnisse in den als etabliert geltenden Demokratien an, indem die Geltung der Grund- und Menschenrechte für Frauen eingeschränkt werden. Grundelemente für demokratische Geschlechterverhältnisse werden aufgehoben, indem Grundrechte der Freiheit, Gleichheit und Gleichstellung umgedeutet werden. Auf diese Weise untergraben autoritär-populistische Kräfte verstärkt und vielerorts mit Erfolg das Recht von Frauen auf Gleichheit, Selbstbestimmung und Partizipation und bringen Gleichstellungsmaßnahmen zum Wanken.

Doch werden die verfassungsrechtlichen Grundrechte der Freiheit, Gleichheit und Solidarität nicht nur eingeschränkt, sondern in Form spezifischer Diskurse und Praxen neu definiert und als Instrumente für Diskriminierung, Ausgrenzung, Missachtung und Verachtung genutzt (Rancière 2015, 42). Entscheidend dafür ist nach Stuart Hall (2014) der Bezug auf Differenzkategorien, die scharfe Grenzen zwischen Individuen und Gruppen repräsentieren, Unterdrückungsgeschichten aufweisen und ein gefährliches Gruppendenken aufrechterhalten, während sie zugleich hierarchische Vorstellungen von kultureller Differenz bestätigen. Die Folge ist nicht nur eine tiefgreifende Spaltung zwischen legitimen und illegitimen Formen geschlechtlicher Identitäten, Lebensentwürfen und Handlungspraxen. Vielmehr erweist sich das Autoritäre im Kontext eines spezifischen Umgangs des Verfassungsrechts mit der Differenz als eine politische Konstellation, die „genuin vergeschlechtlicht“ (Sauer 2017, 4) ist und tief in gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse hineinreicht.

In zahlreichen Diskursen, die für Rechtsautoritäre anschlussfähig sind, wird ein spezifisches Wissen zur heteronormativen Identität und zur geschlechtlichen Differenz produziert. Dieses Wissen entscheidet darüber, wer als vergeschlechtlichtes Subjekt in der eigenen Identität anerkannt wird und Rechte beanspruchen kann.

Nicht zuletzt geht es um autoritäre Verengungen des Rechts, anhand dessen Vorstellungen von Geschlechtergerechtigkeit, pluralen Geschlechteridentitäten und gleichwertigen Lebenschancen als Leitbilder nicht mehr vorkommen und der Raum für Handeln und Urteilskraft, für Solidaritäten und Verantwortlichkeiten zunehmend durch systematische Diskriminierungen und Bedrohungen mittels demagogischer und aggressiver Rhetorik verschlossen werden.

Diskursive Praxen der Naturalisierung im Sinne von Normalisierung und Homogenisierung ziehen durch die Gesellschaft eine prägende Linie (Wilde 2022; Wilde/Meyer 2018; Dormal/Maurer 2018). Mit Hilfe von Anti-Gender-Frames werden zentrale Rechte und Werte der Repräsentation, Partizipation und Identität umgedeutet. Gleichstellungspolitik wird zu einem Synonym für die kontrollierte Zerstörung traditioneller Geschlechterrollen und Familienkulturen, Kitas werden als Ort politischer Ideologisierung in Zusammenhang mit „Genderwahn“ diffamiert (AfD 2021,

111) und Gender-Mainstreaming-Maßnahmen zu einer Strategie erklärt, die heteronormative Geschlechterrollen abschaffen und damit den Menschen über die „von der Natur gesetzten Grenzen“ hinaus umgestalten will (ebd., 112). Dieses autoritäre Prinzip der Schließung des öffentlichen Raums ist verknüpft mit dem Bezug auf Einheitsmetaphern wie Volk und Natur und mittels Verunsicherungsdiskursen und Bedrohungsszenarien.

Vor diesem Hintergrund wirken diskursive Praxen des Autoritären im Bereich zivilgesellschaftlicher Organisationen und Bewegungen, die zunehmend von autoritären Gruppen infiltriert und instrumentalisiert werden, um hegemoniale Diskurse zur Bewahrung der bürgerlichen heteronormativen Kleinfamilie, gegen Reformen des Sexualkunde-Unterrichts oder zum Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen zu führen und zu stützen (Datta 2021). Die Verbindung zwischen zivilgesellschaftlichen Gruppen, Medien, Esoteriker*innen, Reichsbürger*innen und Menschen der politischen Linken setzen in ihren Diskursen verstärkt (Hetero-) Sexismus, Rassismus und Antisemitismus als „Diskriminierungsoperatoren“ (Dietze 2016, 94) ein, um Fremdenfeindlichkeit zu schüren, gegen Geschlechtergleichstellung und trans* und queere Lebensweisen zu agitieren. So hat sich in den USA laut Siri Hustvedt (2023) die rechte Hysterie aktuell vor allem gegen Transmenschen als neue Bedrohung verbündet.

Aktuelle Beispiele für diese Praktiken, die sich dezidierter Techniken des Anti-Feminismus sowie des Anti-Genderismus bedienen, sind die Angriffe auf Gleichstellungsarbeit, feministische Errungenschaften, sowie die repressive Zurückdrängung der Gender Studies wie etwa in Ungarn. In Österreich und Frankreich wurden und werden weiterhin die Gelder für Geschlechterforschung gekürzt und in Deutschland Gleichstellungsmaßnahmen im Programm der Alternative für Deutschland (AfD) abgelehnt (AfD 2016, 55).

Nicht zuletzt geht mit der Betonung natürlicher Geschlechterrollen die Leugnung geschlechtlicher Ungleichheitsverhältnisse sowie die Ideologisierung und Naturalisierung von Politik durch den Einbezug normativer Referenzen einher. Beide Strategien sind zentrale Elemente etwa des Parteiprogramms der AfD (2021). Konstruktionen von autoritären Identitätsangeboten und Leitbildern zu Familie und Geschlechterverhältnissen finden sich ebenso wie Formulierungen zu einem geschlechterpolitischen ‚Roll-Back‘, der eine Orientierung an einer traditionellen, vermeintlich natürlichen Ordnung sowohl für die Familienformen als auch für die Geschlechterrollen vorsieht.

Mit Verweis auf einen vermeintlich gesamtgesellschaftlichen Konsens – den nicht zuletzt das Grundgesetz in Form verfassungsrechtlicher Garantien darstellt – fixieren autoritäre Entwicklungen heteronormativ vergeschlechtlichte Identitäten. Differenz und Pluralität werden von der politischen und verfassungsrechtlichen Agenda genommen, indem das Sprechen über Sexismen und Rassismen oder gar ihre Verschränkung verunmöglicht und ihre potenzielle Konflikthaftigkeit geleugnet wird. Das hat der mediale Diskurs rund um das „Ereignis Köln“ in der Silvesternacht 2015 gezeigt (Dziuba-Kaiser/Rott 2016).

Die Neuordnung geschlechtlicher Machtverhältnisse wird dabei vor allem in Form von Identitäts-, Sozial- und Familienpolitiken konstituiert, gefestigt und gerechtfertigt. Zusätzlich wird die familienpolitische Positionierung sowohl mit einer fundamentalistisch-christlichen als auch einer nationalistischen Ausrichtung verknüpft. Wenn die AfD in einem früheren Programm (AfD 2016, 41) von „(m)ehr Kinder statt Masseneinwanderung“ spricht, geht es nicht nur um die staatliche Steuerung des Bevölkerungswachstums, sondern auch um die Verhinderung und Begrenzung der Rechte von Zuwander*innen und geflüchteten Menschen im Rahmen des Migrations- und Asylrechts. Mit der Forderung nach einer Verschärfung des Abtreibungsrechts wird darüber hinaus die Handlungsfreiheit und die körperliche Selbstbestimmung von Frauen zur Disposition gestellt – um eine „Willkommenskultur für Ungeborene“ (ebd., 44) zu schaffen. Verknüpft wird diese Programmatik mit Bedrohungsszenarien und Auflösungsmetaphern wie „Masseneinwanderung“ (ebd., 41) und „Aufhebung von Identitäten“ (AfD 2014, 6). In der Folge werden Geschlecht und Geschlechterverhältnissen eine neue Ordnungsfunktion zugewiesen, die einerseits eine antagonistische Zweiteilung des öffentlich-diskursiven Raums in das fortschrittlich-gleichberechtigte ‚Eigene‘ und das als Bedrohung imaginierte ‚Anderere‘ vornehmen. Dieses Andere wird immer anhand spezifischer Differenzlinien gesponnen – wie beispielhaft race, class oder gender. Die Bilder des zugewanderten Nordafrikaners, der Prostituierten oder der transidenten Feministin werden im Sinne des bzw. der ‚Anderen‘ als Gefahr für die propagierten natürlichen Geschlechterverhältnisse imaginiert und letztendlich zu einer Neuauslegung ihrer verfassungsrechtlichen Garantien genutzt.

Plädoyer für eine feministische politikwissenschaftliche Beschäftigung mit dem Recht

Insgesamt verweisen die verfassungsrechtlichen Entwicklungen der vergangenen 75 Jahre auf neue Herausforderungen für demokratische (Geschlechter-)Verhältnisse, angesichts derer es sich als zwingend notwendig erweist, dass sich feministische Politikwissenschaft verstärkt mit dem Recht in mehreren Hinsichten auseinandersetzt. Wie bei der Frage der Abtreibungsurteile und des Schwangerschaftsabbruchs deutlich wurde, gehört dazu vor allem eine kritische Betrachtung und Auseinandersetzung mit Verfassungsinterpretationen und deren Verfahren. Denn nicht nur die Auslegung von Grundrechten ist eingebettet in politische Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Machtverhältnisse; vielmehr öffnen bzw. schließen Klagen und die hieraus resultierenden verfassungsgerichtlichen Urteile politische Gestaltungs- und Handlungsräume und sind damit grundsätzlich ambivalent. Aus diesem Grund gilt es, Rechtsdiskurse in der Politik aus einer feministischen Perspektive zu beleuchten und die zugrundeliegenden Rechtskonstruktionen, Deutungsinhalte und Grundrechtsverständnisse offenzulegen. In Zusammenhang damit können feministische Neu-Interpretationen von Grundrechten politische Diskurse zur Würde, Autonomie und Selbstbestimmung initiieren und lancieren.

Eine weitere Herausforderung betrifft die mangelnde Umsetzung des Verfassungsrechts in einfache Gesetze. So zeigen die langen Bemühungen um ein wirksames Antidiskriminierungsrecht, etwa in der Frage der Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern, dass politische Bedingungen und konkrete Prozesse der Implementation relevant dafür sind, ob Menschen ihre verfassungsmäßigen Rechte auch nutzen können. Dazu bedarf es vor allem einer feministischen Politik, die mehr kritische Perspektiven beim Agenda-Setting und der Politikformulierung im Rahmen der Policyforschung einbringt und Fragen zu den Bedingungen von Diskriminierung und Differenz zum Bestandteil politischer Aushandlungsprozesse macht.

Hilfreich dafür könnte auch der Vorschlag von Ingrid Kurz-Scherf, Julia Lepperhoff und Alexandra Scheele (2009, 293) sein, die 2009 für einen neuen Feminismus plädierten, der die Frauenbewegungen der Vergangenheit kritisch dekonstruktiv fortführt und neue Impulse in feministischen Kämpfen integriert, um komplexe Gleichheit, soziale Freiheit und emanzipatorische Solidarität unter Berücksichtigung von Differenz, Diskriminierung und Abhängigkeit zu erreichen (Fraser 1994).

In Zusammenhang mit einer wirksamen und effektiven Implementation von Recht gehören neben starken Frauenbewegungen auch Überlegungen zu neuen Formen direkter Demokratie. Dafür plädiert vor allem Wendy Brown (2024) und bietet hierfür eine einfache, knappe Erklärung: „Wenn wir nicht regieren, werden wir regiert: von Technokratie, Plutokratie oder Autoritarismus.“ Und: „Menschen, die sich selbst als regierungsberechtigt verstehen, können sich ohne Einflussnahme durch große Mächte durchsetzen.“ Dass Bürger*innen mehr Mitspracherechte erhalten und ausüben müssen, vor allem in Entwicklungsbeiräten auf kommunaler Ebene, ist auch für Gesine Schwan (2019) eine Lösung. Sie denkt dabei vor allem an die Legitimation der Demokratie, die nur dann gesteigert werden könne, wenn Menschen sich wieder als wirksame Mitglieder der Gesellschaft erfahren und sich konkret mit Problemen und gegensätzlichen Interessen in ihrer Kommunen auseinandersetzen. Ihr geht es dabei vor allem um die Stärkung demokratischer Werte, weshalb aus ihrer Sicht allein die Absicherung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verankerung im Grundgesetz nicht genügt, um den Schutz dieser Institution gegen rechtsautoritäre Übergriffe zu gewährleisten – dafür brauche es vor allem Bürger*innen, die von der Demokratie überzeugt sind.

Angesichts aktueller rechtsautoritärer Entwicklungen und Vertrauensverlusten der Bürger*innen in Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist die damit verbundene Frage nach der Wirkung des Rechts auf Geschlechterverhältnisse von höchster Relevanz und müsste viel systematischer aus einer rechtspolitologischen Perspektive erhoben werden. Dabei geht es aus Sicht von Susanne Baer (Interview in diesem Heft) um nichts weniger, als dem Demokratieprinzip verstärkt Resilienz gegen die Feinde des Demokratischen einzubauen. Dazu benötigt es auch mehr feministisch-politikwissenschaftliche Analysen, die den Fokus vor allem auf die Auswirkungen und den Einfluss grundrechtlicher Regelungen für die Konstitution und Neuordnung von Geschlechterverhältnissen und gesellschaftlichen Machtkonstellationen richten; nicht

zuletzt, um zu verstehen, „was unsere (verfassungsrechtliche) Intervention in einer demokratischen Gesellschaft und in Bezug auf soziale Verhältnisse bewirkt“ (Baer in diesem Heft).

In Verbindung damit betrifft eine letzte Herausforderung, der sich die feministische Politikwissenschaft stellen muss, die Umsetzung des Rechts in exekutives Handeln. Gemäß der Weisheit, dass man jede Policy in der Implementationsphase zerstören oder abschwächen kann, zeigt sich am Beispiel der Anti-Gewalt-Politiken in Deutschland, dass für Wirksamkeit, Angemessenheit und Zugänglichkeit entscheidend ist, wie die Umsetzung konkret geregelt wird. Wohin etwa welche Ressourcen fließen und wie sich staatliche Stellen miteinander und mit der Zivilgesellschaft koordinieren, gehört zu den klassischen Feldern politikwissenschaftlicher Implementationsforschung.

Zu den Beiträgen

Das Interview mit der ehemaligen Bundesverfassungsrichterin *Susanne Baer* spannt einen Bogen vom ersten Interview, das wir mit ihr 2012 während ihres Wechsels nach Karlsruhe geführt haben, bis in die Gegenwart. Thematisiert werden die Entwicklungen zu grundrechtlichen Regelungen in den vergangenen zwölf Jahren. Gezeigt werden der Wandel und die Herausforderungen verfassungsrichterlicher Rechtsprechung und ihre Sicht auf verschiedene Themen, die für sie von besonderer Wichtigkeit sind. Dazu gehören vor allem ein geschlechtsbezogenes Recht, das aus ihrer Sicht im Grundgesetz dann legitim ist, wenn es über ein postkategoriales Denken in Sexismen gelingt, von der biologistischen Fixierung wegzukommen, aber auch die Erosion des Rechtsstaats in Europa. Auch in der Frage, was das Verfassungsgericht dafür tun kann, um die Demokratie resilient(er) zu gestalten, geht sie auf die Rechtsprechung zu Parteien, etwa im gescheiterten Verfahren zum Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), und auch in Verfahren zu Vereinsverboten ein und erklärt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot von rechtsradikalen und gewältigen Vereinigungen sowie einer den Terrorismus der Hamas unterstützende Organisation. Darüber hinaus erläutert sie Entscheidungen zur Meinungsfreiheit und macht deutlich, wo ihre demokratischen Grenzen liegen.

Im zweiten Beitrag befasst sich *Sabine Berghahn* am Beispiel der Schwangerschaftsabbrüche mit der gewachsenen Rolle des Bundesverfassungsgerichts als Teil einer geschlechtergerechten Polity und den Maßnahmen zu ihrer politischen Sicherung. Deutlich wird, wie die Urteile des Bundesverfassungsgerichts nicht nur die politische Kultur Deutschlands entscheidend mitgeprägt haben, sondern auch gesellschaftliche Ungleichheits-, Macht- und Geschlechterverhältnisse. In diesem Zusammenhang macht Berghahn deutlich, dass und inwiefern die Urteile zum Abtreibungsparagrafen § 218 mit Blick auf die Frauenrechte stets ambivalent gewesen sind. So zeigt sie, wie in beiden Urteilen die mit Art. 1 GG vorgegebene staatliche

Schutzpflicht für das ungeborene Leben und damit gegen die Menschenwürde von Frauen ausgelegt und zudem ein religiös-moralischer Menschenwürdebegriff gegen eine demokratische Menschenwürde, d.h. gegen Grundrechte der Entscheidungs- und Gewissensfreiheit, sowie gegen das Recht auf individuelle Selbstbestimmung und der Handlungsfreiheit von Frauen ausgespielt wurde.

In ihrem Beitrag zu Würde, Freiheit und Gleichheit: Das Autonomiekonzept in der verfassungsrechtlichen Bewertung der Sexarbeit/Prostitution am Beispiel von Sperrgebietsverordnungen zeigen *Teresa Harrer* und *Dana-Sophia Valentiner* am (rechtlichen) Umgang mit Sexarbeit/Prostitution, wie das Verständnis von Inhalt und Reichweite der Menschenwürde und ihres Schutzes sich in der Spannungslage von Freiheit und Gleichheit entfaltet und in der Deutung einem steten Wandel unterworfen ist. In Abhängigkeit politischer Rahmenbedingungen und hegemonialen Diskurslagen kann die Auslegung des Würdebegriffs von der Befürwortung weitreichender rechtlicher und staatlicher Eingriffe zum Schutz des Menschen bis hin zu einer neoliberalen Auffassung reichen, die auf die Eigenverantwortung der Individuen verweist. In seinen jeweiligen Verfassungsinterpretationen zum Würde-, Freiheits- und Gleichheitsbegriff hat sich das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit auf rechtsphilosophische Konzeptionen von Autonomie und Selbstbestimmung bezogen, die, wie etwa in der Entscheidung zur Sterbehilfe im Jahr 2020 vor allem die freie Persönlichkeitsentfaltung betrafen (BVerfGE 153, 182, 260 Rn. 205ff.). Eine Ausdeutung des Persönlichkeitsrechts als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung – das zeigt der Beitrag – wird hingegen kaum vorgenommen. Hier setzen die Autorinnen an und zeigen aus einer feministisch-rechtskritischen Perspektive, inwiefern das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung das Verhältnis von Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit neu bestimmt und welche Effekte ausgehend davon mit der Regulierung von Sexarbeit und Prostitution für gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse verbunden sind. Dazu nimmt der Beitrag die Rechtsprechung zur personalen Autonomie in den Blick und zeugt am Beispiel des Sperrbezirksverordnungsbeschlusses, mit dem sich das Bundesverfassungsgericht 2009 befasst hat, wie sich seitdem sowohl der wissenschaftliche Diskurs als auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Fragen der Autonomie, Würde, Freiheit und Gleichheit weiterentwickelt hat. Mit einem Feminist Rewriting des Beschlusses zeigen Harrer und Valentiner, wie eine geschlechtergerechte rechtliche Einordnung von Sexarbeit/Prostitution aussehen könnte, die demokratischen Geschlechterverhältnissen angemessen ist.

Literatur

AfD, 2014: Mut zur Wahrheit. Politische Leitlinien der Alternative für Deutschland. Internet: http://www.alternativefuer.de/wp-content/uploads/sites/7/2014/07/AfD_Leitlinien_2014_DE.pdf [4.3.2024].

AfD, 2016: Programm für Deutschland. Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland, 2016. Internet: https://www.alternativefuer.de/wp-content/uploads/sites/7/2016/05/2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf [1.11.2016].

AfD, 2021: Deutschland. Aber normal. Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 20. Bundestag.

Apelt, Maja/Binder, Beate/Kuster, Friederike, 2021: Einleitung. In: *Feministische Studien*. 39 (2), 197-201.

Arendt, Hannah, 1991: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. 2. Aufl. München, Zürich.

Baer, Susanne, 1995: *Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung*. Baden-Baden.

Baer, Susanne, 2010: *Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen*, in: Heinrich Böll Stiftung: *Positive Maßnahmen – Von Antidiskriminierung zu Diversity*, Berlin: Internet http://www.boell.de/downloads/Endf_Positive_Massnahmen.pdf, 11-20 (13.1.2024).

Baer, Susanne, 2021: *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. Baden-Baden.

Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute (Hg.), 2018: *Autonomie im Recht – geschlechtertheoretisch vermessen*. Baden-Baden.

Becke, Lisa, 2019: *Damit Frauen die Wahl haben*. In: *taz*, 15.7.2019. Internet: <https://taz.de/Der-Hausbesuch/!5604180/> (29.2.2024).

Binder, Beate, 2021: *Law in Action aus einer Geschlechterperspektive: Felder und Diskussionen der feministischen empirischen Rechtsforschung*. In: *Feministische Studien*. 39 (2), 202-224.

Brown, Wendy, 2024: *Kein Volk der Welt ist so sehr mit sich selbst beschäftigt wie die Amerikaner*. In: *Tagesspiegel*. 1.2.24. Internet: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/us-politologin-wendy-brown-die-demokratie-hangt-in-den-seilen-10915408.html> (2.2.2024).

Büchler, Andrea/Cottier, Michelle/Hotz, Sandra, 2012: *Legal Gender Studies. Eine kommentierte Quellensammlung*. Zürich.

Buckel, Sonja/Pichl, Maximilian/Vestena, Carolina, 2021: *Rechtskämpfe*. In: *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft*. 7 (1), 45-82.

Bundeskriminalamt (BKA), 2023: *Häusliche Gewalt. Lagebild zum Berichtsjahr 2022*. Wiesbaden.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), 2022: *Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland*. Berlin.

Cichowski, Rachel A., 2013: *Judicial Politics and the Courts*. In: Waylen, Georgina/Celis, Karen/Kantola, Johanna/Weldon, Laurel S. (Hg.): *The Oxford Handbook of Gender and Politics*. Oxford, 579-598.

correctiv, 2022: *Schwangerschaftsabbruch in Deutschland*. Internet: <https://correctiv.org/themen/schwangerschaftsabbruch/> (29.2.2024).

Datta, Neil, 2021: *Winning the Battle for Human Rights in Sexuality and Reproduction*. In: *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*. 30 (2), 175-180.

Deutschlandfunk, 2024: *Paragraf 218 StGB: Sollten Abtreibungen entkriminalisiert werden?* Internet: <https://www.deutschlandfunk.de/abtreibung-schwangerschaftsabbruch-paragraph-218-100.html> (3.3.2024).

Dietze, Gabriele, 2016: *Ethnosexismus. Sex-Mob-Narrative um die Kölner Silvesternacht*. *movements* 2 (1), 177-185.

Dormal, Michel/Mauer, Heike, 2018: *Das Politisierungsparadox. Warum der Rechtspopulismus nicht gegen Entpolitisierung und Ungleichheit hilft*. In: *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*. 27 (1), 22-34.

Dziuba-Kaiser, Stephanie/Rott, Janina, 2016: *Immer eine Armlänge Abstand vom „Anderen“? Zur medialen Berichterstattung über das „Ereignis Köln“*. In: *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*. 25 (2), 121-129.

Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike (Hg.), 2012: Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch. Baden-Baden.

Fraser, Nancy, 1994: Die Gleichheit der Geschlechter und das Wohlfahrtssystem: Ein postindustrielles Gedankenexperiment. In: Honneth, Axel (Hg.): Pathologien des Sozialen. Die Aufgaben der Sozialphilosophie. Frankfurt/M., 351-376.

Fuchs, Gesine, 2010: Strategische Prozessführung, Tarifverhandlungen Strategische Prozessführung, Tarifverhandlungen und Antidiskriminierungsbehörden – verschiedene Wege zur Lohngleichheit? In: *Femina Politica*. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft. 19 (2), 102-111.

Fuchs, Gesine/Berghahn, Sabine, 2012: Recht als feministische Politikstrategie. Einleitung. In: *Femina Politica*. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft. 21 (2), 11-24.

Fuchs, Gesine/Konstatzky, Sandra/Liebscher, Doris/Berghahn, Sabine, 2009: Rechtsmobilisierung für Lohngleichheit: Der Einfluss rechtlicher und diskursiver Bedingungen in der Schweiz, Deutschland und Österreich im Vergleich. In: *Kritische Justiz*. 41 (3), 253-270.

Gerhard, Ute, 1990: Gleichheit ohne Angleichung: Frauen im Recht. München.

Graf, Patricia/Schneider, Silke/Wilde, Gabriele, 2017: Geschlechterverhältnisse und die Macht des Autoritären. *Femina Politica*. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft. 26 (1), 70-88.

Graser, Alexander/Helmrich, Christian (Hg.), 2019: Strategic Litigation. Begriff und Praxis. Baden-Baden.

Hall, Stuart, 2014: Populismus, Hegemonie, Globalisierung. Ausgewählte Schriften 5. Hamburg.

Hensel, Isabell/Höllmann, Judith, 2021: Kategorien in Bewegung: Nutzung vergeschlechtlichten Rechts in Gewerkschaften und Selbständigenkollektiven. In: *Feministische Studien*. 39 (2), 244-262.

Holzleithner, Elisabeth, 2002: Recht Macht Geschlecht. *Legal Gender Studies*. Eine Einführung. Wien.

Hustvedt, Siri, 2023: Die Überwindung der „perfect Mom“. In: *Tagesspiegel*, 22.2.2023. Internet: <https://www.tagesspiegel.de/plus/ein-treffen-mit-der-schriftstellerin-siri-hustvedt-in-new-york-die-macht-der-algorithmen-bekampfen-9369896.html> [31.3.2023].

Institut für angewandte Wirtschaftsforschung, 2023: Evaluationsgutachten zum Entgelttransparenzgesetz gem. § 23 EntgTranspG. Tübingen.

Jochmann-Döll, Andrea/Rabe, Elisa/Specht, Johannes, 2023: Neuer Wind aus Brüssel für die Entgeltgleichheit. Die EU-Richtlinie 2023/970, der Anpassungsbedarf des deutschen Entgelttransparenzgesetzes und die (neuen) Möglichkeiten für die Tarifpolitik. Düsseldorf.

Killinger, Kristina/Günther, Sophie/Gomperts, Rebecca/Atay, Hazal/Endler, Margit, 2022: Why Women Choose Abortion Through Telemedicine Outside the Formal Health Sector in Germany: A Mixed-Methods Study. In: *BMJ sexual & reproductive health*. 48 (e1), e6-e12.

Klein, Laura, 2023: Reproduktive Freiheiten unter dem Grundgesetz. In: *Kritische Justiz*. 56 (1), 9-17.

Klein, Laura/Wapler, Friederike, 2019: Reproduktive Gesundheit und Rechte. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. 69 (20), 20-26.

Kocher, Eva, 2021: Objektivität und gesellschaftliche Positionalität. In: *Kritische Justiz*. 54 (3), 268-283.

Kurz-Scherf, Ingrid/Lepperhoff, Julia/Scheele, Alexandra, 2009: Gleichheit, Freiheit, Solidarität: feministische Impulse für die Wiederaufnahme eines umkämpften Projekts. In: Kurz-Scherf, Ingrid/Lepperhoff, Julia/Scheele, Alexandra (Hg.): *Feminismus, Kritik und Intervention*. Münster, 278-296.

Lembke, Ulrike/Liebscher, Doris, 2014: Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? – Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik? In: Phillip, Simone/Meier,

Isabella/Apostolovski, Veronika/Starl, Klaus/Schmidlechner, Karin M. (Hg.): Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung. Soziale Realitäten und Rechtspraxis. Baden-Baden, 261-290.

Mangold, Anna Katharina/**Payandeh**, Mehrdad (Hg.), 2022: Handbuch Antidiskriminierungsrecht. Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte. Tübingen.

Niemi, Johanna/**Peroni**, Lourdes/**Stoyanova**, Vladislava (Hg.), 2020: International Law and Violence against Women. Europe and the Istanbul Convention. Abingdon.

Rancière, Jacques, 2015: Die nützlichen Idioten des Front National. In: Rechtspopulismus in Europa. Linke Gegenstrategien. In: Candeias Mario (Hg.): Rechtspopulismus in Europa. Berlin. Internet: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Materialien/Materialien12_Rechtspopulismus.pdf (3.12.2023).

Rehder, Britta/**van Elten**, Katharina, 2021: (Anti-)Feministische Mobilisierung im Rechtssystem. Alte und neue Konflikte um das Recht auf Abtreibung in Deutschland und den USA. In: Henninger, Annette/Bergold-Caldwell, Denise/Grenz, Sabine/Grubner, Barbara/Krüger-Kirn, Helga/Maurer, Susanne/Näser-Lather, Marion/Beaufays, Sandra (Hg.): Mobilisierungen gegen Feminismus und „Gender“. Opladen/Berlin/Toronto, 123-138.

Riese, Dinah, 2023: Linkenanfrage zu Schwangerschaftsabbruch: Ampel ahnungslos. In: taz, 17.9.2023. Internet: <https://taz.de/Linkenanfrage-zu-Schwangerschaftsabbruch/I5960653/> (3.3.2023).

Sacksofsky, Ute 1991: Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Baden-Baden.

Sacksofsky, Ute, 2001: Was ist feministische Rechtswissenschaft? In: Zeitschrift für Rechtspolitik. 34 (9), 412-417.

Sacksofsky, Ute, 2019: Rechtswissenschaft: Geschlechterforschung im Recht – Ambivalenzen zwischen Herrschafts- und Emanzipationsinstrument. In: Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. 65, Wiesbaden, 631-641.

Sauer, Birgit, 2017: Gesellschaftstheoretische Überlegungen zum europäischen Rechtspopulismus. Zum Erklärungspotenzial der Kategorie Geschlecht. In: Politische Vierteljahresschrift. 58 (1), 3-22.

Schröttle, Monika, 2018: Gewalt: zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hg.): Handbuch interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden, 1-12.

Schwan, Gesine, 2019: Das Grundgesetz ist mit uns gewachsen. In: Augsburger Allgemeine, 23.5.2019. Internet: <https://www.augsburger-allgemeine.de/politik/Interview-Gesine-Schwan-Das-Grundgesetz-ist-mit-uns-gewachsen-id54386776.html> (31.1.2024).

Statistisches Bundesamt, 2024: Zeitverwendungserhebung 2022 (ZVE 2022). Wiesbaden. Internet: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Zeitverwendung/_inhalt.html (3.3.2024).

Voigt, Burkhardt 2011: § 4 Unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer Gründe. In: Schleuse-ner, Aino/Suckow, Jens/Voigt, Burkhard: AGG- Kommentar, 3. Auflage, Luchterhand-Fachverlag, Köln, 89-92.

Wiede, Wiebke/**Wolf**, Johanna/**Fattmann**, Reiner (Hg.), 2023: Gender Pay Gap. Vom Wert und Unwert von Arbeit in Geschichte und Gegenwart. Bonn.

Wilde, Gabriele, 2001: Das Geschlecht des Rechtsstaats. Herrschaftsstrukturen und Grundrechtspolitik in der deutschen Verfassungstradition. Frankfurt/M.

Wilde, Gabriele, 2004: Politik und Recht. In: Rosenberger, Sieglinde Katharina/Sauer, Birgit (Hg.): Politikwissenschaft und Geschlecht: Konzepte – Verknüpfungen – Perspektiven. Wien, 211-227.

Wilde, Gabriele, 2022: Mit allen Folgen für die demokratische Gesellschaft: Gender-Narrative im AfD-Wahlprogramm 2021. In: Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft. 31 (1), 119-123.

Wilde, Gabriele/Meyer, Birgit, 2018: Angriff auf die Demokratie. Die Macht des Autoritären und die Gefährdung demokratischer Geschlechterverhältnisse. Eine Einleitung. *Femina Politica*. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft. 27 (1), 9-21.

Zanini, Giulia/Mishtal, Joanna/Zordo, Silvia de/Ziegler, Ann-Kathrin/Gerds, Caitlin, 2021: Abortion Information Governance and Women's Travels Across European Borders. In: *Women's Studies International Forum*. 87, 102496.

Quellen

BVerfGE 2, 1, Urteil vom 23. Oktober 1952, (Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Sozialistischen Reichspartei).

BVerfGE 88, 203, Beschluss des Zweiten Senats vom 28. Mai 1993, (einschließlich Minderheits- und Sondervotum)

BVerfGE 153, 182, Urteil vom 26. Februar 2020, Az. 2BvR 2347/15 (Suizidhilfe).

Anmerkungen

- 1 Die Zitation aus der offiziellen Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts erfolgt im ganzen Schwerpunkt nach folgendem Muster: Band, Anfangsseite, konkret zitierte Seite. Seit Band 132 gibt das BVerfG die Entscheidungen mit Randnummer heraus, sodass sie ab diesem Band auch zu nennen sind.
- 2 https://eige.europa.eu/gender-statistics/dgs/indicator/ta_livcond_inc_earn_gpg__tesem180 (2.3.2024).
- 3 Siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-und-arbeitswelt/lohngerechtigkeit/entgelttransparenzgesetz/instrumente-zur-pruefung-der-entgeltgleichheit-117950> (3.3.2024).
- 4 <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=210> (3.3.2024).